



Amt für Landwirtschaft und Natur, Abteilung Naturförderung

# Arbeitshilfe zu Schutz und Unterhalt von Hecken, Feld- und Ufergehölzen

## Heckenrichtlinie

Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion



## Inhaltsverzeichnis

<b>1.</b>	<b>Worum geht es?</b> .....	<b>3</b>
<b>2.</b>	<b>Was sind Hecken, Feld- und Ufergehölze?</b> .....	<b>3</b>
2.1	Berechnung der Fläche .....	4
2.2	Beurteilung der Qualität .....	5
2.3	Was nicht dazu gehört .....	6
<b>3.</b>	<b>Was darf man und was nicht?</b> .....	<b>6</b>
<b>4.</b>	<b>Eingriffe in Hecken, Feld- und Ufergehölze</b> .....	<b>8</b>
4.1	Gesuch um Erteilung einer Ausnahmegewilligung .....	8
4.2	Ersatzpflanzung .....	11
4.3	Widerrechtlicher Eingriff .....	12
<b>5.</b>	<b>Pflege und Unterhalt</b> .....	<b>14</b>
<b>6.</b>	<b>Literatur</b> .....	<b>16</b>
<b>7.</b>	<b>Nützliche Links</b> .....	<b>16</b>
<b>8.</b>	<b>Anhang</b> .....	<b>17</b>
8.1	Gesetzliche Grundlagen.....	17
8.2	Rechtskräftige Beschwerde- und Gerichtsentscheide zu Eingriffen .....	17

## Impressum

Arbeitshilfe zu Schutz und Unterhalt von Hecken, Feld- und Ufergehölzen

Auftraggeber: Abteilung Naturförderung des Kantons Bern

Auftragnehmerin: Myrta Montani, klartext umwelt GmbH

Version 4.2, Juli 2023 (Korr. Aug. 2023)

## 1. Worum geht es?

Ob am Feldrand, entlang eines Baches oder mitten im Dorf – eines haben Hecken, Feld- und Ufergehölze gemeinsam: sie sind schweizweit geschützt. Sie sind attraktive Strukturelemente in der Landschaft und bieten sehr wertvolle Lebensräume für zahlreiche Tiere und Pflanzen. Sie dürfen nicht einfach so entfernt werden, auch wenn sie in keinem Inventar erfasst und auf keinem Plan eingezeichnet sind. Ihr gesetzlicher Schutz gilt generell. Das macht es in der Umsetzung allerdings oft nicht einfach. Hier setzt die vorliegende Arbeitshilfe an. Sie soll einen Überblick über die geltenden gesetzlichen Grundlagen geben und die konkrete Umsetzung im Kanton Bern aufzeigen. Sie liefert Angaben zur Beurteilung sowie zu den nötigen Verfahrensschritten bei möglichen Eingriffen. Die Arbeitshilfe richtet sich an Behörden, die im Rahmen von Planungen und Gesuchen von der Thematik betroffen sind, aber auch an Planungsbüros und Private.

## 2. Was sind Hecken, Feld- und Ufergehölze?

**Hecken** sind linienförmige Bestockungen mit einheimischen Sträuchern, idealerweise einem beidseitigen Krautsaum (Art. 28 NSchG, Art. 18 NHG). In der konkreten Umsetzung gilt eine Länge von zehn Metern bzw. eine Fläche von 50 Quadratmetern als Mindestmass für eine Hecke. Lücken von bis zu zehn Metern sind möglich. Dasselbe gilt sinngemäss für **Ufergehölze**. Sie zählen zur Ufervegetation und sind nach Art. 21 NHG geschützt (Abteilung Naturförderung des Kantons Bern, 2017).

Im Unterschied dazu sind **Feldgehölze** flächige Bestockungen, aber ebenfalls aus einheimischen Sträuchern mit Bäumen und Krautsaum. Auch hier sind Lücken von bis zu zehn Metern möglich. Für Feldgehölze gilt in der Umsetzung eine Mindestfläche von 50 Quadratmetern. Ist eine Fläche allerdings grösser als 800 Quadratmeter und zudem breiter als zwölf Meter sowie älter als 20 Jahre, dann gilt sie grundsätzlich als Wald (Art. 3 KWaG). Dies ist jedoch immer zuerst mit der zuständigen Waldabteilung zu klären. Ufervegetation kann im Waldareal vorkommen, Hecken und Feldgehölze hingegen nicht.

Kleinere Gehölze sind ebenfalls wertvolle Strukturelemente in der Landschaft, welche aufgrund ihres ökologischen Wertes genauso schützenswert sind und erhalten werden sollen (Berner Naturschutz - Kleinstrukturen, 2019).

Die Heckenfeststellung kann von der Gemeinde, von Privaten, von einem Planungsbüro oder vom Regierungsstatthalteramt vorgenommen werden. In unklaren bzw. strittigen Fällen nimmt die Abteilung Naturförderung die Heckenfeststellung vor.

Die Grössenanforderungen<sup>1</sup> im Überblick:

	Hecke / Ufergehölz	Feldgehölz	Wald *
<b>Länge</b>	≥ 10 m	-	-
<b>Breite</b>	-	-	≥ 12 m
<b>Fläche</b>	≥ 50 m <sup>2</sup> **	50 - 800 m <sup>2</sup> **	≥ 800 m <sup>2</sup>
<b>Alter</b>	-	-	≥ 20 Jahre

\* Erfüllt die Bestockung in besonderem Masse Wohlfahrts- oder Schutzfunktionen, so gilt sie unabhängig von ihrer Fläche, ihrer Breite oder ihrem Alter als Wald (Art. 3 KWaG).

\*\* (KIP/PIOCH, 2017) gibt eine Fläche von 30 m<sup>2</sup> an. Dabei wird ein bestehender Krautsaum nicht zur Hecke bzw. zum Ufergehölz gezählt.

<sup>1</sup> Die vorliegenden Definitionen berücksichtigen bestehende Merkblätter (KIP/PIOCH, 2017) (AGRIDEA, 2019), die Heckenrichtlinie des Kantons Solothurn (Bau- und Justizdepartement des Kantons Solothurn, 1997/2015) sowie die Chemikalien-Risikoreduktionsverordnung (ChemRRV).



Hecken und Feldgehölze können lückig sein. Diese Lücken dürfen bis zu zehn Metern betragen. Zur Gehölzfläche werden die bestockten Flächen aller Abschnitte inklusive deren Krautsäume zusammengezählt. Erst wenn der Abstand von einer Gehölzgruppe zur nächsten grösser als zehn Meter ist, werden die beiden Teile separat beurteilt und bewertet. Abbildung 2 zeigt dies schematisch.

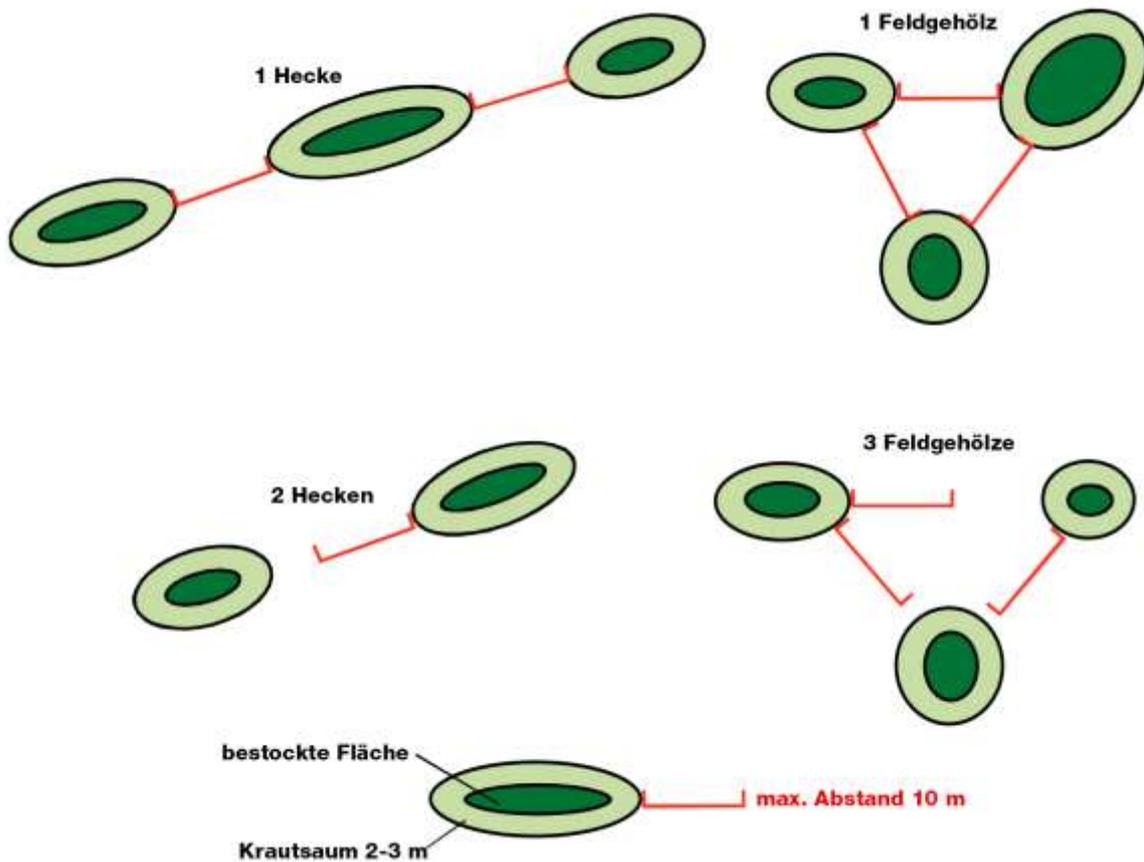


Abbildung 2: Schematische Ansicht lückiger und isolierter Hecken bzw. Feldgehölze. Die Gesamtfläche errechnet sich aus der Summe aller bestockten Flächen inkl. Krautsäume.

## 2.2 Beurteilung der Qualität

Es ist möglich, dass ein Gehölz die Grössenanforderungen nicht erfüllt, aber einen hohen ökologischen Wert aufweist. Das kann dazu führen, dass es dennoch als schützenswert eingestuft wird. Ökologische Werte sind beispielsweise das Vorkommen von seltenen oder geschützten Tier- und Pflanzenarten, das Vorhandensein von Kleinstrukturen oder die Bedeutung als seltenes Vernetzungselement in einer ausgeräumten Landschaft (Art. 14 NHG, Art. 20 NSchG, Art. 2 NSchV). Nicht zuletzt sind Hecken, Feld- und Ufergehölze zentrale Elemente des ökologischen Ausgleichs, zu dem Gemeinden und Kanton verpflichtet sind (Art. 21 NSchG).

Die Qualität von Hecken, Feld- und Ufergehölzen kann mit verschiedenen Methoden beurteilt werden. Wichtige Faktoren für die Bewertung sind die Zusammensetzung der Gehölzarten, das Alter sowie die Struktur. Je artenreicher eine Hecke oder ein Gehölz ist, je älter sie ist und je mehr Stufen und Strukturen sie hat, desto höher ist der ökologische Wert. Wichtig sind vor allem jene Arten, die als Lebensraum und Nahrungsgrundlage für Tiere dienen können. Totholz, Laub- und Lesesteinhaufen sind wertvolle Kleinlebensräume. Mehrstufige Bestockungen (hohe und niedrige Bäume, Strauch- und Krautschicht) erhöhen die Lebensraumvielfalt zusätzlich.

Für die Bewertung von umfangreicheren Ersatzmassnahmen im Rahmen von grösseren Projekten empfehlen wir die Bewertungsmethode für Eingriffe in schützenswerte Lebensräume (Bühler, Wunderle, & Birrer, 2017). Dabei ist für Hecken, Feld- und Ufergehölze ein Verminderungsfaktor von 0,8 einzusetzen (= Zeitverzögerung von 10 bis 25 Jahren bis der Lebensraum wieder entwickelt und besiedelt ist). Dies führt dazu, dass die Ersatzfläche bei gleichwertiger Zusammensetzung des Gehölzes 1,25-fach grösser als die beeinträchtigte Fläche sein muss.

### 2.3 Was nicht dazu gehört

Folgende Gehölze gelten nicht als Hecken bzw. Feldgehölze gemäss dieser Arbeitshilfe:

- Waldflächen nach Waldgesetz (s. Kapitel 2)
- Gehölzflächen aus überwiegend standortfremden Baum- und Straucharten
- Uniforme Hecken bestehend aus nur einer Pflanzenart (Sichtschutzhecken, einzeilig bestockte Grundstücksgrenzen mit Hagebuchen, Fichten, Thuja, Kirschlorbeer usw.)
- Alleen ohne bestockte Verbindung zwischen den Alleebäumen
- Wurzelausschläge von Heckensträuchern im Offenland

Nicht als Ufergehölze gelten:

- Standortfremde Bestockungen am Rand eines Gewässers



Abbildung 3: Hecken aus standortfremden Gehölzen wie Thuja oder Kirschlorbeer sind keine rechtlich geschützten Hecken. Die reine Hagebuchen-Hecke ist zwar einheimisch, aber in ihrem ökologischen Wert sehr bescheiden (Fotos: Myrta Montani, klartext umwelt GmbH).

### 3. Was darf man und was nicht?

Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen und sollen gepflegt werden. Ein Auslichten alle fünf bis acht Jahre ist sinnvoll. Dabei muss das Ziel sein, diese wertvollen Lebensräume langfristig zu erhalten und wo nötig aufzuwerten. Geeignete Pflegemassnahmen sind in Kapitel 5 aufgeführt.

Verboten hingegen ist eine Rodung der Gehölze (ausreissen und ausgraben der Wurzelstöcke) oder sie flächig und dauerhaft auf den Stock zu setzen, so dass kein Aufwuchs mehr möglich ist. Dies gilt auch für Bäume. Auch nicht erlaubt ist es, Hecken und Gehölze zu überschütten, zu überbauen oder mit Pflan-

zenschuttmitteln zu behandeln. Ebenso wenig ist es erlaubt, sie zu beweiden oder mit Kunst- oder Hofdünger zu düngen. Das gilt auch für den Krautsaum. Einzelstockbehandlungen zur Bekämpfung von invasiven Neophyten und unerwünschten Beikräutern sind möglich, allerdings nicht näher als drei Meter an ein Gewässer (ab Böschungsoberkante bzw. Uferlinie, wenn keine Gewässerraum festgelegt wurde).

Eingriffe, die über die legitime Pflege hinaus gehen und aufgrund einer Interessensabwägung unvermeidbar sind, benötigen eine Ausnahmegewilligung und erfordern einen angemessenen ökologischen Ersatz. Mehr dazu in Kapitel 4.

Ein paar wenige Feldgehölze sind im Kanton Bern per kantonalem Schutzbeschluss geschützt. Dies betrifft folgende Gemeinden:

- Neuenegg, Bärenweglein: Regierungsratsbeschluss Nr. 8637 vom 11. Dez.1964
- Niederbipp, Hagstelli: Verfügung der kantonalen Forstdirektion vom 7. März 1972
- Wichtrach, Lerchenberg: Verfügung der kantonalen Forstdirektion vom 14. Februar 1974



Abbildung 4: Die frühzeitige Erfassung von Hecken in der Nutzungsplanung schafft Klarheit für künftige Verfahren (Foto: Flurin Baumann, AGR).

## 4. Eingriffe in Hecken, Feld- und Ufergehölze

Muss eine Hecke, ein Feld- oder Ufergehölz entfernt oder auch nur teilweise entfernt werden, so muss hierfür eine Ausnahmegewilligung beantragt werden. Hecken und Gehölze dürfen nur entfernt werden, wenn das Vorhaben standortgebunden und von überwiegendem Interesse ist. Dies muss in einem Gesuch aufgezeigt und begründet werden. Der Gesuchsteller muss darlegen, welche Alternativen geprüft wurden und weshalb diese nicht umsetzbar sind. Reine Kostenargumente allein sind in diesem Fall nicht ausreichend.

Ausnahmen für Eingriffe in Hecken und Feldgehölze kann das Regierungsstatthalteramt bewilligen (Art. 27 NSchG), Ausnahmen für Eingriffe in Ufergehölze die zuständige Leitbehörde. Regierungsstatthalterämter und Leitbehörden holen bei der Abteilung Naturförderung eine fachliche Beurteilung ein (Art. 6 KoG). In jedem Fall müssen entfernte Hecken, Feld- und Ufergehölze angemessen bzw. ökologisch gleichwertig ersetzt werden (Art. 14 NHV, Art. 13 NSchV), d.h. mindestens in gleichem Umfang und in der gleichen Qualität (Artenset, Krautsaum, Kleinstrukturen, Vernetzungsfunktion). Die Lage der Ersatzpflanzungen muss klar festgelegt werden. Der entsprechende Eigentümer muss der Pflanzung schriftlich zustimmen und den Fortbestand der Pflanzung garantieren.

### 4.1 Gesuch um Erteilung einer Ausnahmegewilligung

Das Gesuch um Erteilung einer Ausnahmegewilligung für technische Eingriffe in Hecken, Feld- oder Ufergehölze muss folgende Angaben enthalten:

Eingriff:

- Beschrieb des Vorhabens mit Begründung inkl. Zeitpunkt des Eingriffs
- Plan mit betroffenen Hecken/Gehölzen inklusive Flächenangabe (gemäss Kapitel 2.1), massstabgetreue Darstellung (s. Abbildung 5),
- Qualitätsbeurteilung der betroffenen Hecken/Gehölze (Artenliste, Angaben zu Struktur und Vernetzung gemäss Kapitel 2.2)

Ersatzpflanzung:

- Plan mit Ersatzflächen inklusive Flächenangaben (1,25x ursprüngliche Fläche gem. Kapitel 2.2), massstabgetreue Darstellung (s. Abbildung 5),
- Angaben zur Pflanzung (Artenliste (s. Kapitel 4.2), Pflanzmaterial, Zeitfenster usw.)
- Pflegeplanung (nur bei grösseren Ersatzpflanzungen)
- Zustimmung Grundeigentümer/-in zur Ersatzpflanzung

Zu beachten:

- ☞ Verholzte Stockausschläge von Sträuchern (und Bäumen) bei kürzlich auf Stock gesetzten Abschnitten sind Teil der bestockten Fläche.
- ☞ Die Ersatzfläche darf sich nicht mit einer anderen bestehenden Heckenfläche überschneiden. Das gilt somit auch für den Krautsaum, da dieser Teil der Heckenfläche ist.
- ☞ Bei Neupflanzungen sind die minimalen Bauabstände einzuhalten. Sie betragen mindestens drei Meter zu Anlagen (Strassen, Wege, Plätze, Gartenanlagen usw.) und mindestens sechs Meter zu Hochbauten. Die Bauabstände werden ab Krautsaum gemessen (s. Abbildung 1). Sie dürfen unbeteiligte Eigentümer anderer Grundstücke (Anstösser) nicht belasten.
- ☞ Bei Neupflanzungen sind zudem Nährstoffpuffer sicher zu stellen. Diese drei Meter breiten, düngefreien Streifen (ausserhalb Krautsaum) dürfen unbeteiligte Eigentümer anderer Grundstücke (Anstösser) ebenfalls nicht belasten.

Gesuchsformulare für Eingriffe in Hecken, Feld- und Ufergehölze können auf der Website Naturschutz/Planen und Bauen heruntergeladen werden:

- [Hecken und Feldgehölze](#)
- [Ufergehölze](#)

Abbildung 5 zeigt eine mögliche Darstellung eines Planes (schematisch).

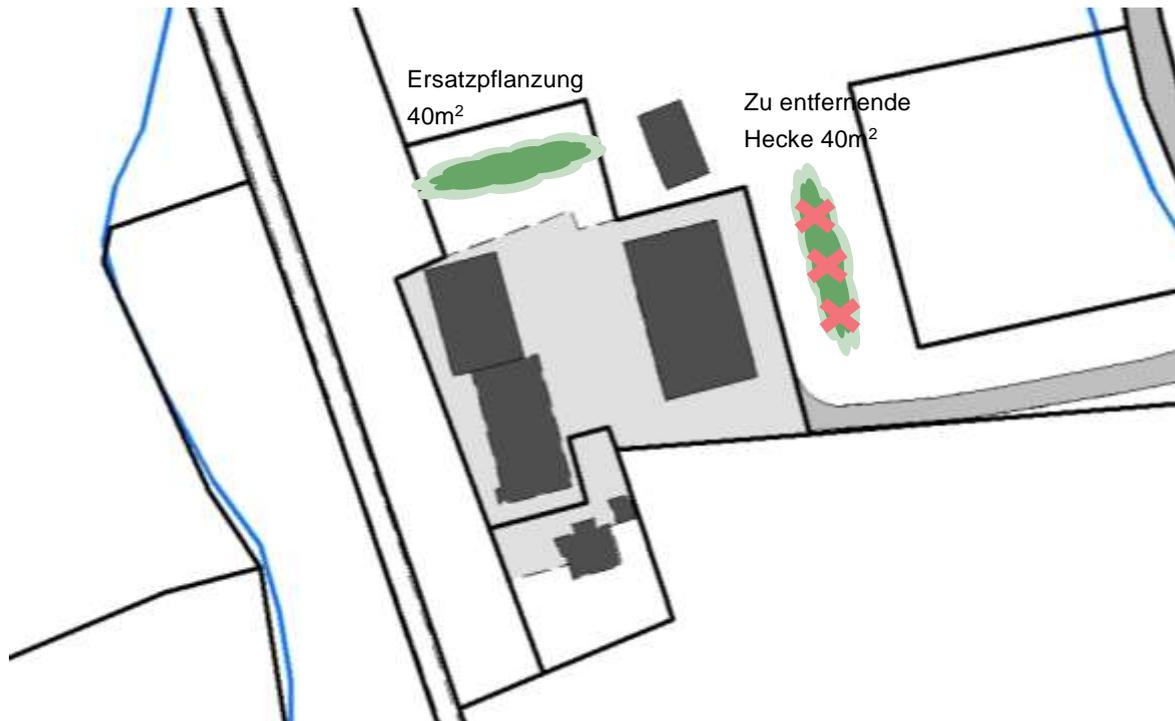


Abbildung 5: Planbeilage zum Gesuch um Erteilung einer Ausnahmegewilligung für die Entfernung einer Hecke. Hier ist klar ersichtlich, welcher Heckenzug wekommt und wo dieser in welchem Umfang ersetzt wird.

Das eingereichte Gesuch wird sorgfältig geprüft. Hierfür holen Regierungsstatthalterämter bzw. zuständige Leitbehörden eine fachliche Beurteilung bei der Abteilung Naturförderung ein. Im Anschluss verfügt das Regierungsstatthalteramt (bei Hecken und Feldgehölzen) bzw. die zuständige Leitbehörde (bei Ufergehölzen) entweder die Ablehnung des Gesuches oder erteilt eine Ausnahmegewilligung mit entsprechenden Auflagen. Verfügungen zu Hecken und Feldgehölzen sind den beschwerdeberechtigten Organisationen mitzuteilen.

Bei Gesuchen innerhalb von rechtsgültigen Bauzonen gilt der Grundsatz, dass die Beurteilung des Gesuches grundsätzlich nicht bauverhindernd sein soll. Umso wichtiger ist eine sorgfältige Auseinandersetzung mit der Thematik bei neuen Bauzonen im Rahmen der Nutzungsplanung.

Abbildung 6 bildet das ordentliche Verfahren bei Hecken und Feldgehölzen schematisch ab. Mehr dazu in der Dokumentation Berner Naturschutz – Heckenschutz (Abteilung Naturförderung des Kantons Bern, 2018).

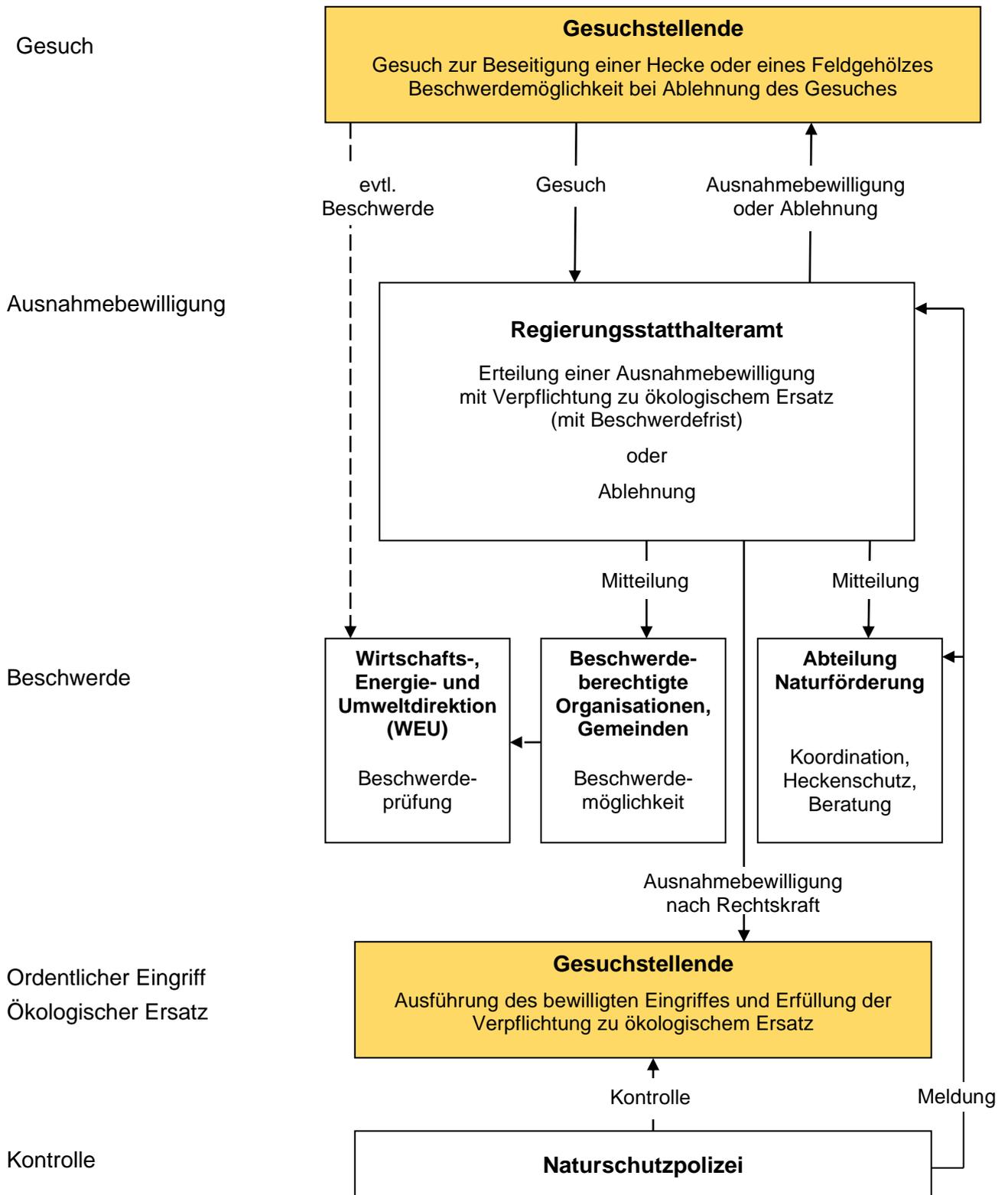


Abbildung 6: Schema zum Verfahren bei ordentlichen Eingriffen in Hecken und Feldgehölze. Bei Ufergehölzen wird das Gesuch von der zuständigen Leitbehörde beurteilt.

## 4.2 Ersatzpflanzung

Die Ersatzpflanzungen müssen ökologisch gleichwertig sein. Daher sind mindestens gleich viel verschiedene Arten passend zum Standort zu wählen. Für die Wahl kommen ausschliesslich einheimische, regionaltypische Arten in Frage. Wichtige Anhaltspunkte für geeignete Arten sind bestehende Hecken im Gebiet. Die Verbreitungskarten von infoflora.ch geben hier ebenfalls gute Hinweise. Eine ökologisch wertvolle Hecke besteht aus 10-15 Arten und einem hohen Anteil an Dornensträuchern. Nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick.

	Höhe <sup>2</sup> in m	Standort		Veget. stufen	Verbreitung			
		Licht	Boden		JB	BM	VA/E	BO
<b>Bäume und grosse Sträucher</b>								
schnell wachsend								
- Birke	25	○	~	1-3	x	x	x	
- Grauerle	15	○	≈	1-3	x	x	x	x
- Schwarzerle	30	○	≈	1-2	x	x	x	
- Traubenkirsche	10	○●	≈	1-2	x	x	x	
- Vogelbeere	15	○●	○~	1-4	x	x	x	x
- Vogelkirsche <sup>3</sup>	25	○	~	1-3	x	x	x	
- Lavendel-Weide	10	○●	~ ≈	1-4	x	x	x	x
- Purpur-Weide	6	○	~	1-4	x	x	x	x
- Sal-Weide	10	○●	~	1-3	x	x	x	
- Silber-Weide	20	○●	~ ≈	1-2	x	x	x	
langsam wachsend								
- Stiel-Eiche	40	○	~ ≈	1-2	x	x	x	
- Trauben-Eiche	30	○	○~	1-2	x	x	(x)	
- Elsbeere	15	○●	○	1-2	x	(x)		
- Feldahorn	15	○	○~	1-2	x	x	x	
- Holz-Apfel	10	○	~	1-2	x	x		
- Mehlbeere	15	○	○	1-3	x	x	(x)	x
- Wildbirne	20	○	○~	1-2	x	x		
<b>Mittelere und kleine Sträucher</b>								
schnell wachsend								
- Faulbaum	7	●	~ ≈	1-2	x	x	x	
- Hasel <sup>4</sup>	6	○●	○~	1-3	x	x	x	x
- Rote Heckenkirsche <sup>5</sup>	3	●	○~	1-3	x	x	x	
- Schwarze Heckenk.	2	●	~	1-3	x		x	x
- Roter Holunder	4	○●	~	1-3	x	x	x	x
- Schwarzer Holunder	8	○●	~ ≈	1-2	x	x	x	
- Liguster	5	○●	○~	1-3	x	x	x	
- Gemein. Schneeball	5	○●	~ ≈	1-2	x	x	x	x
- Wolliger Schneeball	4	○	○~	1-2	x	x	x	x
- Alpen-Hagrose	2	○●	~	3-4	x	x	x	x
- Bereifte Rose	3	○●	○~	3-4	(x)	x		
- Feld-Rose	2	○●	~	1-2	x	x	x	
- Filzige Rose	2	○●	○	1-3	x			
- Hundsrose	3	○●	○~	1-3	x	x	(x)	x
- Reichstachelige Rose	2	○	○	1-2	x			

### Lichtansprüche:

- sonnig
- schattig
- sonnig und schattig

### Bodenfeuchte:

- trocken
- ~ frisch
- ≈ nass
- ∞ trocken bis nass

### Vegetationsstufen:

- 1 400 – 700 m
- 2 700 – 1000 m
- 3 1000 – 1400 m
- 4 1400 – 1800 m

### Verbreitung:

- JB Berner Jura
- BM Bern-Mittelland
- VA/E Voralpen/Emmental
- BO Berner Oberland

<sup>2</sup> Die Höhenangaben beziehen sich bei Grosssträuchern auf die Baumform, in der Buschform sind sie wesentlich niedriger.

<sup>3</sup> Nicht in die Nähe von Obst- und Nussbäumen pflanzen (Feuerbrand).

<sup>4</sup> Sparsam einsetzen, da sehr schnellwachsend und dominant

<sup>5</sup> Nicht in die Nähe von Kirschbäumen pflanzen (Kirschessigfliege).

	Höhe in m	Standort		Veget. stufen	Verbreitung			
		Licht	Boden		JB	BM	VA/E	BO
<b>Mittelere und kleine Sträucher</b>								
langsam wachsend								
- Berberitze <sup>6</sup>	3	○●	○~	1-4	x	x	(x)	x
- Hartriegel <sup>5</sup>	4	○●	○~	1-2	x	x	x	
- Kornelkirsche	7	○●	○~	1	x	(x)		
- Kreuzdorn	4	○	○~	1-2	x	x	x	
- Pfaffenhütchen	6	○●	~≈	1	x	x		
- Schwarzdorn	3	○	○~	1-3	x	x	x	
- Wacholder <sup>7</sup>	6	○	○~	1-4	x		x	x
- Eingriffl. Weissdorn <sup>3</sup>	5	○●	○	1-2	x	x	x	
- Zweigriffl. Weissd. <sup>3</sup>	5	○●	~	1-2	x	x	x	

Weiterführende Angaben zur Neupflanzung einer Hecke sind in der Dokumentation Berner Naturschutz – Heckenschutz (Abteilung Naturförderung des Kantons Bern, 2018) sowie in den Merkblättern Hecken – richtig pflanzen und pflegen (AGRIDEA, 2015) und Unsere einheimischen Heckenpflanzen (AGRIDEA, 2008) zu finden.

### 4.3 Widerrechtlicher Eingriff

Wird eine Hecke, ein Feld- oder Ufergehölz ganz oder teilweise ohne Ausnahmegewilligung beseitigt, so ist dieser Eingriff widerrechtlich. Die Pflanzung muss in jedem Fall ersetzt werden, entweder am gleichen Ort oder an einem anderen, passenden Ort (Art. 45 NSchG). Derartige Eingriffe sind möglichst rasch der zuständigen Gemeinde zu melden, so dass diese eine sofortige Einstellung der Arbeiten verfügen kann. Der Sachverhalt wird im Idealfall vor Ort im Beisein aller Beteiligten geklärt (Gewährung des rechtlichen Gehörs). Je nach Situation kann die Baupolizei der Gemeinde (bei Hecken und Feldgehölzen) bzw. die Abteilung Naturförderung (bei Ufergehölzen) auch direkt eine Wiederherstellung verfügen. Im Rahmen der jeweiligen Verfügung wird der Verursacher bzw. die Verursacherin drauf hingewiesen, dass nachträglich eine Ausnahmegewilligung beantragt werden kann (gemäss Kapitel 4.1). Kommt der oder die Betroffene dieser Aufforderung nicht nach, kann die Gemeinde auf Weisung des Regierungsrates bzw. der Abteilung Naturförderung eine Ersatzvornahme auf seine Kosten verfügen.

Abbildung 7 bildet das Verfahren bei widerrechtlichen Eingriffen in Hecken und Feldgehölze schematisch ab. Mehr dazu in der Dokumentation Berner Naturschutz – Heckenschutz (Abteilung Naturförderung des Kantons Bern, 2018).

<sup>6</sup> Nicht in die Nähe von Getreide und Reben pflanzen (Getreideschwarzrost).

<sup>7</sup> Nicht in die Nähe von Birnenbäumen pflanzen (Birnenengitterrost).

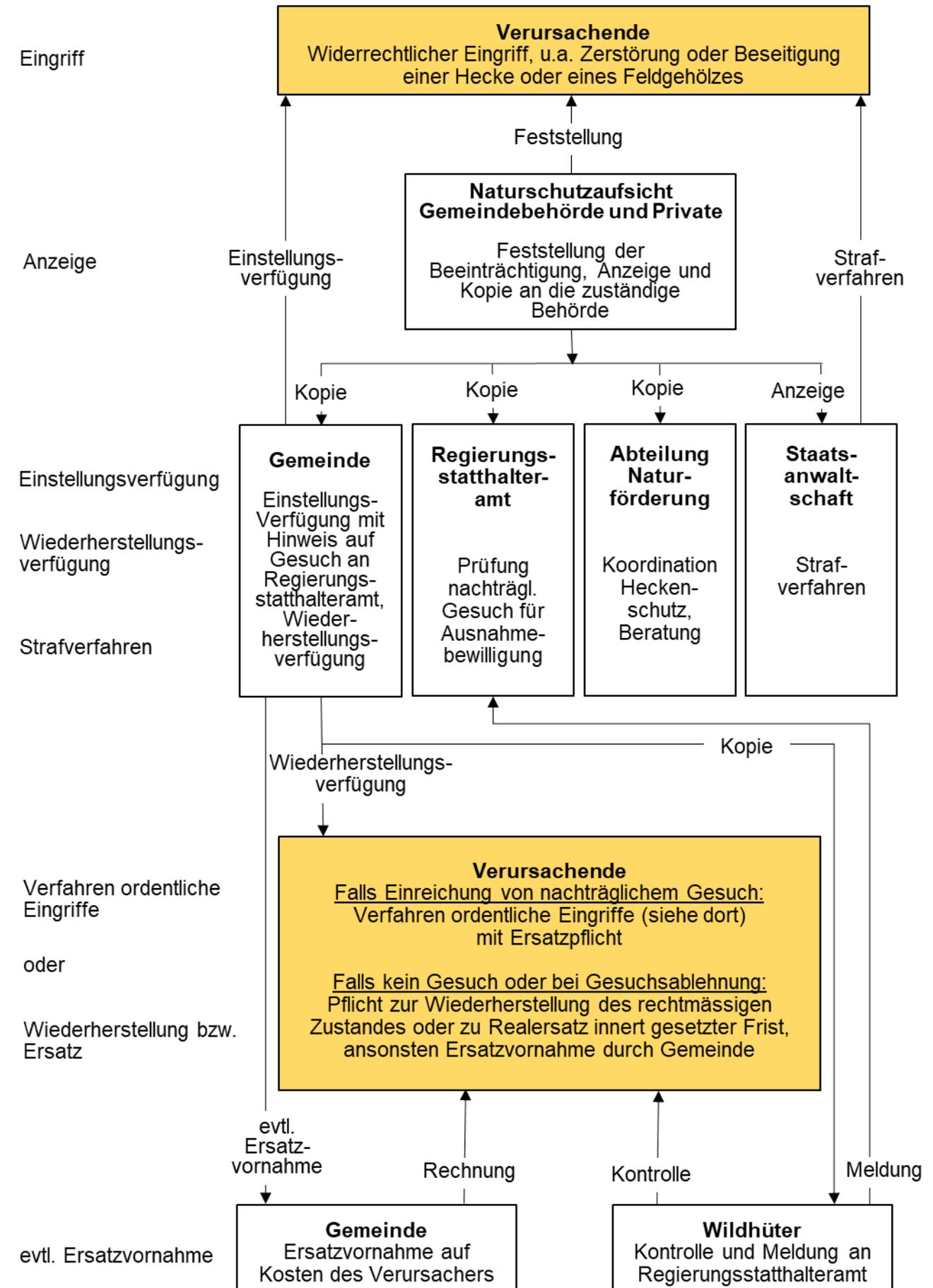


Abbildung 7: Schema zum Verfahren bei widerrechtlichen Eingriffen in Hecken und Feldgehölze. Bei widerrechtlichen Eingriffen in Ufergehölze verfügt die Abteilung Naturförderung die Wiederherstellung bzw. Ersatzvornahme.

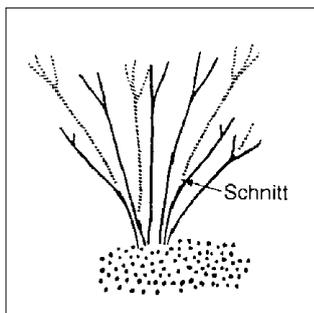
## 5. Pflege und Unterhalt

Hecken, Feld- und Ufergehölze sollen gepflegt und so möglichst lange erhalten werden. Wie bereits in Kapitel 3 ausgeführt dürfen Hecken und Gehölze periodisch ausgelichtet und teilweise auf den Stock gesetzt werden (Art. 16 NSchV). Jedoch fördert das generelle Auf-den-Stock-setzen einseitig eher schnellwüchsige Arten und kann so zu einer Verarmung der Hecke führen. Nachfolgend werden daher differenzierte Pflegeempfehlungen aufgeführt.

Grundsätzlich gilt bei Pflegeeingriffen:

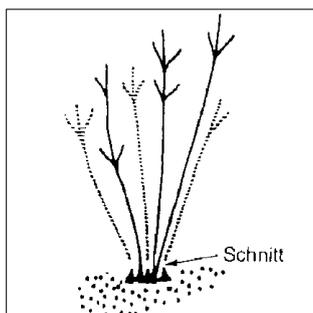
- Gehölzpflege nur während der Vegetationsruhe durchführen (idealerweise im Januar/Februar)
- Gehölze in Abschnitten von rund 50 Metern pflegen
- Pro Pflegeeinsatz nur jeden zweiten Abschnitt pflegen
- Den gleichen Abschnitt frühestens nach fünf bis acht Jahren wieder pflegen
- Primär schnellwüchsige Arten (Eschen, Erlen, Weiden, Haseln) auslichten
- Seltener und langsam wachsende Arten sorgfältiger und weniger oft zurückschneiden als schnellwüchsige
- Dornensträucher und beerentragende Bäume und Sträucher schonen und fördern
- Schnittgut teilweise in den Gehölzen als Kleinstrukturen (Holzbeigen, Asthaufen) aufschichten
- Krautsaum alle zwei Jahre abschnittsweise schneiden (ab Mitte September)
- Kleinstrukturen wie Asthaufen, Totholz, Steinhaufen anlegen und unterhalten
- Grössere Bäume und Habitatbäume (z.B. mit Höhlen) stehen lassen
- Rund alle 30 Meter Bäume aufkommen lassen bzw. neu pflanzen

**Langsam wachsende Arten** und Arten mit geringem Stockausschlag auf kräftige Seitentriebe zurückschneiden.



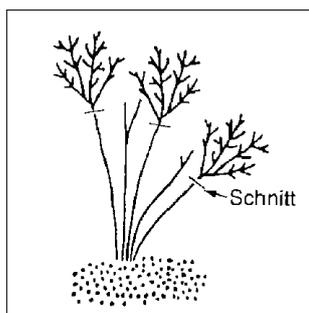
Dies gilt für: *Elsbeere, Heckenrose, Kornelkirsche, Liguster, Mehlbeere, Schwarzdorn, Traubenkirsche, Vogelkirsche, Vogelbeere, Weissdorn*

**Stark wachsende, mehrtriebige Arten** knapp über dem Boden abschneiden (einzelne Äste).



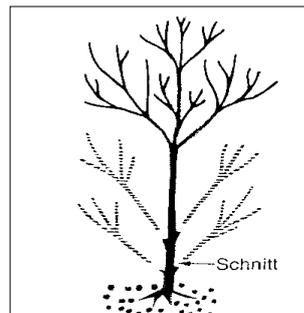
Dies gilt für: *Feldahorn, Hagebuche, Hasel, Hartriegel, Holunder, Pfaffenhütchen, Rote Heckenkirsche, Schneeball, Weiden*

**Dornengehölze** immer an gleicher Aststelle zurückschneiden (Nistgelegenheiten in Verästelungen schaffen).



Dies gilt für: *Heckenrose, Kreuzdorn, Sanddorn, Schwarzdorn, Weissdorn*

**Gehölze mit Haupttrieben** nur Konkurrenztriebe abschneiden.



Dies gilt für: *Eiche, Esche, Hagebuche, Linde, Mehlbeere, Vogelbeere, Holz-Apfel, Wildbirne*

Für weitere Angaben und Illustrationen zur Pflege von Hecken, Feld- und Ufergehölzen verweisen wir auf das Merkblatt Heckenschutz (Abteilung Naturförderung des Kantons Bern, 2018) sowie auf das Merkblatt Unterhalt von Uferböschungen des Kantons Bern.

### **Krautsaum**

Der dazugehörige Krautsaum sollte mindestens alle zwei Jahre gemäht werden. Idealerweise wird abschnittsweise und erst spät (ab September) gemäht und das Schnittgut abgeführt. Abschnitte mit austreibendem Schwarzdorn werden häufiger gemäht. Dünger und Pflanzenbehandlungsmittel dürfen hier mit Ausnahme von Einzelstockbehandlungen nicht eingesetzt werden.

### **Biodiversitätsbeiträge**

Gemäss Direktzahlungsverordnung (DZV) werden für Hecken, Feld- und Ufergehölze auf der landwirtschaftlichen Nutzfläche Biodiversitätsbeiträge gewährt (Art. 55 DZV). Hierfür muss grundsätzlich ein Pufferstreifen (Krautsaum) von mindestens drei Metern und höchstens sechs Metern angelegt werden. Für die Bewirtschaftung dieses Streifens sowie für die Zusammensetzung der Bestockung gelten entsprechende Qualitätsvorgaben (DZV, Anhang 4).

Diese Qualitätsanforderungen gehen weiter als die kantonale Definition von Hecken und Feldgehölzen. Sie stehen jedoch nicht im Widerspruch dazu. Der rechtliche Schutz gilt unabhängig von der Anmeldung gemäss DZV.



Abbildung 8: Der Krautsaum ist ein wesentlicher Teil der Hecke und muss entsprechend extensiv bewirtschaftet und sorgfältig gepflegt werden (Foto: AGRIDEA).

## 6. Literatur

- Abteilung Naturförderung des Kantons Bern. (2017). *Zum Begriff Ufervegetation nach Art. 21 NHG*.
- Abteilung Naturförderung des Kantons Bern. (2018). *Berner Naturschutz - Heckenschutz*.
- Abteilung Naturförderung des Kantons Bern. (2019). *Berner Naturschutz - Kleinstrukturen*.
- AGRIDEA. (2008). *Unsere einheimischen Heckenpflanzen*.
- AGRIDEA. (2015). *Hecken - richtig pflanzen und pflegen*.
- AGRIDEA. (2019). *Biodiversitätsförderung auf dem Landwirtschaftsbetrieb*. Wegleitung.
- Amt für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern. (2017). *Musterbaureglement (MBR), Anhang 1*.
- Bau- und Justizdepartement des Kantons Solothurn. (1997/2015). *Richtlinie über Feststellung und Unterhalt von Hecken und Ufergehölzen (Heckenrichtlinie)*.
- BildLife Schweiz. (2005). *Bedeutung, Schutz und Pflege von Hecken*.
- BirdLife Schweiz. (2014). *Schnitt von Sträuchern und Hecken in Siedlungen: wann und wie?*
- Blab, J. (1993). *Grundlagen des Biotopschutzes für Tiere*. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 24.
- Bühler, C., Wunderle, K., & Birrer, S. (2017). *Bewertungsmethode für Eingriffe in schützenswerte Lebensräume*. Im Auftrag des Bundesamtes für Umwelt und der Konferenz der Beauftragten für Natur- und Landschaftsschutz (KBNL).
- Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft. (1997). *Ufervegetation und Uferbereich nach NHG, Begriffserklärung* (BUWAL-Reihe Vollzug Umwelt Ausg.).
- Kägi, B., Stalder, A., & Thommen, M. (2002). *Wiederherstellung und Ersatz im Natur- und Landschaftsschutz*. Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft.
- KIP/PIOCH. (2017). *Pufferstreifen - richtig messen und bewirtschaften*. AGRIDEA.
- Lauber, K., Wagner, G., & Gygax, A. (2018). Flora Helvetica App. Paul Haupt.
- Tiefbauamt, Wasser- und Energiewirtschaftsamt, Naturschutzinspektorat, Fischereiinspektorat, Amt für Gewässerschutz und Abfallwirtschaft, Koordinationsstelle für Umweltschutz. (kein Datum). *Unterhalt von Uferböschungen*. Kanton Bern.

## 7. Nützliche Links

- Abteilung Naturförderung: [weu.be.ch](http://weu.be.ch) > Themen > Umwelt > Naturschutz
- Landwirtschaftliche Beratungszentrale: [agridea.ch](http://agridea.ch) > Publikationen
- Schweizerischer Vogelschutzverband: [birdlife.ch](http://birdlife.ch)
- Amt für Gemeinden und Raumordnung: [jgk.be.ch](http://jgk.be.ch) > Raumplanung > Arbeitshilfen (AHOP) > Musterbaureglement (MBR)

## 8. Anhang

### 8.1 Gesetzliche Grundlagen

Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG) vom 1. Juli 1966 (Art. 18, Art. 21, Art. 22, Art. 24)

Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (GSchG) vom 24. Januar 1991 (Art. 37, Abs 2c und 3)

Bundesgesetz über den Wasserbau (WBG) vom 21. Juni 1991 (Art. 4 Abs. 2c und 3)

Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (JSG) vom 20. Juni 1986 (Art. 18)

Verordnung über die Direktzahlungen an die Landwirtschaft (DZV) vom 23. Oktober 2013 (Art. 55, Anhang 4)

Verordnung zur Reduktion von Risiken beim Umgang mit bestimmten besonders gefährlichen Stoffen, Zubereitungen und Gegenständen (ChemRRV) vom 18. Mai 2005 (Anhang 2.5 und 2.6)

Kantonales Koordinationsgesetz (KoG) vom 21. März 1994 (Art. 6)

Kantonales Naturschutzgesetz (NSchG) vom 15. September 1992 (Art. 27, Art. 28, Art. 45)

Kantonale Naturschutzverordnung (NSchV) vom 10. November 1993 (Art. 13, Art. 16, Art. 17)

Kantonales Waldgesetz (KWaG) vom 5. Mai 1997 (Art. 3)

Kantonale Waldverordnung (KWaV) vom 29. Oktober 1997 (Art. 1 und 2, Art. 12)

### 8.2 Rechtskräftige Beschwerde- und Gerichtsentscheide zu Eingriffen

Kantonale Entscheide:

- Feststellungsverfügung des Regierungsstatthalteramtes vom 3. September 2019 betreffend Eingriff in bestehende Hecke in der Gemeinde Bannwil
- Feststellungsverfügung des Regierungsstatthalteramtes vom 3. September 2019 betreffend Eingriff in bestehende Hecke in der Gemeinde Wolfisberg
- Beschwerdeentscheid der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion vom 15. März 2018 betreffend Ausnahmegewilligung zur Beseitigung einer Hecke in der Gemeinde Bannwil (Schulhausstrasse)
- Beschwerdeentscheid der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion vom 7. Juli 2017 betreffend Bauabstand zu bestehender Hecke in Zuzwil (Feldmatt)
- Beschwerdeentscheid der Volkswirtschaftsdirektion vom 11. April 2016 betreffend nachträgliche Heckenfeststellung in der Gemeinde Kandersteg (Hohwachi)
- Beschwerdeentscheid der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion vom 11. März 2015 betreffend unrechtmässige Entfernung einer Hecke in der Gemeinde Köniz

Bundesgerichtsentscheide:

- Bundesgerichtsentscheid 1C\_608/2018 vom 2. Mai 2019 betreffend Forderung zur Wiederherstellung einer Hecke in der Gemeinde Emmen (LU)
- Bundesgerichtsentscheid 133 II 220 vom 2. Juli 2007 betreffend Aufnahme bestehender Bepflanzungen in ein Inventar der Gemeinde Sursee (LU), Abgrenzung zwischen Bundesrecht und kantonalem Recht im Bereich des Biotopschutzes